

Merkblatt

für die Errichtung und Anerkennung einer

Buchprüfungsgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG und andere)

nach Maßgabe der ab 17. Juni 2016 geltenden Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

Dieses Merkblatt behandelt die berufsrechtlich zu beachtenden Voraussetzungen und ersetzt nicht die Einholung sachkundigen Rates insbesondere zu gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen. Soweit nachfolgend grammatikalisch die maskuline Form verwendet wird, sind selbstverständlich auch Berufsträgerinnen gemeint.

Anerkennungsvoraussetzungen und –verfahren

I. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Zulässige Rechtsformen

Gemäß §§ 130 Abs. 2, 27 WPO können Buchprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und der AG errichtet werden. Zugelassen sind auch Kapitalgesellschaften in der Rechtsform eines anderen EU-/bzw- EWR-Mitgliedsstaates. **Führung der Buchprüfungsgesellschaft**

Grundvoraussetzung für die Anerkennung ist gemäß §§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 Satz 2 WPO, dass die Gesellschaft von vereidigten Buchprüfern (vBP) verantwortlich geführt wird. Dieses Erfordernis kann nur dann auch durch Wirtschaftsprüfer (WP) erfüllt werden, wenn § 130 Abs. 2 Satz 2 WPO beachtet wird. Danach ist für eine Buchprüfungsgesellschaft der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stellen, sobald die Zahl der gesetzlichen Vertreter, die WP sind, die Zahl der gesetzlichen Vertreter, die vBP sind, übersteigt und die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, insbes. gemäß § 28 WPO vorliegen.

Ungeachtet der Regelung gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 1 WPO, dass die gesetzlichen Vertreter auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums zugelassene Abschlussprüfer (EU/EWR-Abschlussprüfer) sein können, muss gemäß §§ 130 Abs. 1, 1 Abs. 3 Satz 2 WPO mindestens ein in Deutschland bestellter vBP bzw. WP gesetzlicher Vertreter sein und die Buchprüfungsgesellschaft verantwortlich führen. Eine verantwortliche Führung der Gesellschaft durch europäische Abschlussprüfer hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zur verantwortlichen Führung gehört, dass die gesetzlichen Vertreter mit vBP bzw. WP-Bestellung über die nötige Dispositionsfreiheit verfügen, bei ihren Entscheidungen **in beruflichen Angelegenheiten** also nicht an die Weisung oder Zustimmung von Gesellschaftern oder anderen Personen gebunden sind. Das bedeutet, dass allein die verantwortlichen vBP bzw. WP darüber entscheiden, welche beruflichen Aufträge übernommen oder abgelehnt werden, ob Honoraransprüche gerichtlich geltend gemacht werden, welches Personal eingestellt werden soll, welche Büro- und Organisationsmittel angeschafft und welche Geschäftsräume angemietet werden sollen. Bei der Einstellung von Mitarbeitern gilt, dass erst ab der Gruppe der leitenden Mitarbeiter die Zustimmung der Gesellschafter oder eines anderen Gesellschaftsgremiums vorgesehen werden darf; die maßgebliche Gehaltsgrenze orientiert sich in etwa an der Obergrenze für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung. Bei Mietverträgen über Praxisräume oder Maschinen etc. gilt, dass bis zu einer jährlichen Belastung in Höhe des halben Stammkapitals eine Zustimmung Dritter nicht zulässig ist; entsprechendes gilt bei der entgeltlichen Anschaffung von Büromaschinen, Büromöbeln etc.

Im Bereich der Abschlussprüfung sichert das Berufsgesetz die Eigenverantwortlichkeit der vBP und WP durch besondere Maßnahmen. In §§ 130 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 3 WPO wird ausdrücklich bestimmt, dass gesetzliche Vertreter und Gesellschafter, die nicht vBP oder WP sind, und Mitglieder des Aufsichtsrates der Buchprüfungsgesellschaft auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht in der Weise Einfluss nehmen dürfen, durch die die Unabhängigkeit des verantwortlichen vBP bzw. WP beeinträchtigt wird. Gemäß §§ 130 Abs. 2, 32 WPO dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, die Buchprüfungsgesellschaften erteilen, nur von vBP bzw. WP unterzeichnet werden.

2. **Gesetzliche Vertretung durch vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfer**

Gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 1 WPO muss die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft vBP, WP oder EU/EWR-Abschlussprüfer sein. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter muss vBP bzw. WP sein; denn § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO setzt die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch vBP bzw. WP voraus.

Werden EU/EWR-Abschlussprüfer als gesetzlicher Vertreter bestellt, so werden sie gemäß § 58 WPO Pflichtmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und unterliegen einer persönlichen Beitragspflicht. Von Bedeutung ist, dass für sie gemäß § 56 WPO auch zahlreiche elementare Berufspflichten der vBP und WP gelten; insbesondere dürfen sie nicht anderweitig gewerblich tätig sein. Ebenso unterliegen sie der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer bezogen auf die Tätigkeit in der Gesellschaft. Zu beachten ist, dass die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer grundsätzlich auch eine Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk nach sich zieht.

3. **Berufung von Angehörigen anderer Berufe als gesetzliche Vertreter von Buchprüfungsgesellschaften**

Neben vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfern sind auch Steuerberater und Rechtsanwälte berechtigt, Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsführer von Buchprüfungsgesellschaften zu sein.

Nach §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 2 WPO kann die Wirtschaftsprüferkammer besonders befähigten Personen, die nicht zum vorgenannten Personenkreis zählen, und einen mit dem Beruf des vBP vereinbaren Beruf ausüben, auf Antrag die Genehmigung erteilen, gesetzliche Vertreter von Buchprüfungsgesellschaften zu sein. Diese müssen über ein Fachwissen verfügen, die ein vBP bzw. WP typischerweise nicht erworben haben kann. Denkbar ist dies bei besonders befähigten Personen, die einen Beruf auf den Gebieten der Technik und des Rechtswesens ausüben. Demzufolge können z. B. Ingenieure - mit Ausnahmegenehmigung - weitere gesetzliche Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft werden. Gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 3 WPO können auch ausländische sachverständige Prüfer, die außerhalb der EU oder des EWR bestellt sind, als gesetzliche Vertreter berufen werden. Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben.

Bei der Berufung von Nicht-vBP, Nicht-WP bzw. Nicht-EU/EWR-Abschlussprüfer in den Vorstand oder die Geschäftsführung bleibt stets zu beachten, dass ihre Zahl diejenige der vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfer innerhalb der gesetzlichen Vertretung nicht erreichen darf. Die Zahl der vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfer bei den Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern muss also überwiegen; lediglich für den Fall, dass nur zwei gesetzliche Vertreter vorhanden sind, ist Parität zulässig. Hier gilt die Besonderheit, dass einer der beiden Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer vBP bzw. WP sein muss, da wegen des Prinzips der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch vBP bzw. WP gemäß §§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 WPO ein EU/EWR-Abschlussprüfer nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Für die Nicht-vBP bzw. Nicht-WP unter den gesetzlichen Vertretern gelten hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer und im berufsständischen Versorgungswerk dieselben Regeln wie für die EU/EWR-Abschlussprüfer, die gesetzliche Vertreter sind.

4. Zulässiger Kreis der Gesellschafter und Aktionäre

Der Kreis der Gesellschafter und Aktionäre von Buchprüfungsgesellschaften wird durch §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 WPO begrenzt. Als Mehrheitsgesellschafter bzw. -aktionäre sind nur vBP, WP sowie Buchprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen, welche selbst den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, sowie EU/EWR-Abschlussprüfer und EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften.

Als Minderheitsgesellschafter bzw. -aktionäre können des Weiteren Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Personen beteiligt werden, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung gemäß § 44 b Abs. 2 WPO zulässig ist. Dies gilt auch für Personen, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 2 oder 3 WPO genehmigt worden ist. Anerkennungsvoraussetzung ist aber, dass **mindestens die Hälfte der genannten Personen in der Gesellschaft tätig** ist (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Nr. 1 a WPO). Sofern die vorgenannten Berufsträger keine Stellung als gesetzliche Vertreter einnehmen können (siehe 4.) oder sollen, sind mit diesen als Nachweis der Tätigkeit in der Gesellschaft Anstellungsverträge abzuschließen und im Anerkennungsverfahren als Buchprüfungsgesellschaft nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn Prokura erteilt werden soll. Zu beachten ist, dass beim Tätigkeitsnachweis durch Anstellungsvertrag der Schwerpunkt der Arbeitstätigkeit in der Buchprüfungsgesellschaft dokumentiert werden muss. Jedenfalls ist eine Tätigkeit von mindestens 20 Stunden in der Woche gegeben ein angemessenes Gehalt zu belegen.

Weitere Anerkennungsvoraussetzung ist, dass von den obengenannten Personen, die **nicht** in der Gesellschaft **tätig** sind, nur **weniger als 1/4** der Anteile am Nennkapital gehalten werden darf (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Nr. 3 a WPO). Entspricht das Stammkapital einer GmbH beispielsweise dem gesetzlichen Mindestkapital in Höhe von 25.000 €, dürfen also nicht tätige Gesellschafter dieser Gruppe nur weniger als 6.250 € halten.

Zu beachten ist, dass

- die Mehrheit der Anteile vBP, WP, EU/EWR-Abschlussprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gehört,
- vBP, WP, EU/EWR-Abschlussprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der GmbH-Gesellschafter und Aktionäre zusteht,
- Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden,
- laut Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nur vBP bzw. WP- Gesellschafter oder EU/EWR-Abschlussprüfer zur Ausübung von Gesellschafterrechten bzw. Aktionärsrechten bevollmächtigt werden können.

Haben sich Berufsangehörige im Sinne von §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 1 a WPO (vBP, WP, EU/EWR-Abschlussprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU/EWR-Prüfungsgesellschaften, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, Anteile an einer Buchprüfungsgesellschaft zu halten, so werden ihnen die Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Klargestellt ist damit, dass eine GbR, die der gemeinsamen Berufsausübung gemäß § 44 b WPO dient, nicht beteiligungsfähig ist. Zur Sicherung der Stimmrechtsmehrheit der vBP und WP gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WPO an der Buchprüfungsgesellschaft ist darauf zu achten, dass im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungs-GbR den beteiligten vBP und WP ein entspre-

chender Stimmrechtsanteil zusteht. Im Anerkennungsverfahren kann die Wirtschaftsprüferkammer die Vorlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungs-GbR anfordern.

Als Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO gelten auch Stiftungen und eingetragene Vereine, wenn sie

- a) ausschließlich der Altersversorgung von in der Buchprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausübung, Berufsbildung oder die Wissenschaft fördern und
- b) die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich aus vBP bzw. WP bestehen.

5. Mindestkapital, Vinkulierung

Bei AG und GmbH muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entspricht. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere schon länger bestehende Gesellschaften den Nachweis des Mindesthaftkapitals erbringen müssen. Dieses beträgt bei GmbH mindestens 25.000 €, bei AGen 50.000 € (siehe § 7 AktG).

Bei AG müssen die Aktien auf den Namen lauten. Die Übertragung sowohl von Aktien als auch von Geschäftsanteilen an GmbH muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 28 Abs. 5 WPO).

II. Anerkennungsverfahren

1. Zuständige Behörde

Der Antrag auf Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft ist an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin zu richten (§ 29 Abs. 1 WPO). Zur Vereinfachung sind auf der Webseite der WPK (Servicenter/Berufsregister/ Gründung von Berufsgesellschaften) nach der Rechtsform sortierte Musteranträge erhältlich.

2. Verfahren vor offizieller Antragstellung

Vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung empfiehlt es sich, mit der Wirtschaftsprüferkammer abzustimmen, ob

- die in Aussicht genommene Firmierung zulässig ist und sich gegenüber den Namen bereits bestehender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften genügend unterscheidet,
- der Gesellschaftsvertrag/die Satzung keinen berufsrechtlichen Bedenken begegnet.

Gleichzeitig ist die Wirtschaftsprüferkammer - wenn die Angaben nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich sind - darüber zu informieren,

- unter welcher Anschrift die Gesellschaft residieren wird,
- welcher vBP bzw. WP oder EU/EWR-Abschlussprüfer-Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied seinen Berufssitz am Sitz der Gesellschaft haben wird,
- wie sich der Kreis der Gesellschafter mit den jeweiligen Kapitalanteilen zusammensetzt,
- wie die Gesellschafter, die nicht vBP, WP oder EU/EWR-Abschlussprüfer sind, in der Gesellschaft tätig sein werden.

Hinsichtlich der Firmierung wird außerdem eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer empfohlen.

3. Offizieller Antrag, Antragsunterlagen, Gebühren

Dem Antrag sind zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen:

- a) eine **Abschrift** der Satzung/des Gesellschaftsvertrages.
- b) der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers - §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 7, 54 WPO). Die Liste der Versicherer ist auf der Webseite der Wirtschaftsprüferkammer (praxishinweise/versicherung) erhältlich.
- c) der Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 6 WPO). Bei einer Bargründung ist der Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals durch Vorlage einer Bankbestätigung oder eines Kontoauszuges zu erbringen. Bei Leistung von Sacheinlagen ist ein Sachgründungsbericht zu erstellen.

Bei bereits bestehenden Gesellschaften ist ein (Zwischen-)Abschluss zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Stammkapitals entspricht (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 6 Satz 2 WPO).

Der erbrachte Nachweis darf bei Antragstellung maximal drei Monate alt sein.

- d) eine Erklärung eines jeden Gesellschafters bzw. Aktionärs, dass er die Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein entsprechendes Verbot enthält.
- e) Anstellungsverträge der in der Gesellschaft tätigen Gesellschafter bzw. Aktionäre (Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte etc.), die keine Organstellung innehaben. Für vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfer ist die Vorlage eines Anstellungsvertrages nicht erforderlich.
- f) Sofern Nicht-vBP bzw. Nicht-WP als weitere Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder bestellt werden, Bestätigung dieser, keine mit dem Beruf des vBP unvereinbare Tätigkeit, insbesondere keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben (vgl. §§ 56 Abs. 1, 43 a Abs. 3 WPO).
- g) Bei einer AG ist eine Abschrift des Protokolls der Aufsichtsratssitzung einzureichen, in der die Vorstandsmitglieder bestellt wurden (vgl. §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 1 WPO)
- h) Sofern es sich nicht um eine Neugründung handelt, sondern eine bereits bestehende Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft anerkannt werden soll, ist mit einem Handelsregisterauszug zu belegen, welche Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren beträgt 1.000 € und ist an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen (§ 61 Abs. 2 WPO i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer - GebOWPK -).

Die Gebühr für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 WPO (sh. I. 4.) beträgt 270 € je Antrag.

Über den Antrag auf Anerkennung oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid. Gebührenschuldner sind die oder

der Antragsteller bzw. die Gesellschaft als Begünstigte. **Es wird gebeten, keine Schecks einzureichen oder vorzeitige Überweisungen auf ein Konto der Wirtschaftsprüferkammer vorzunehmen, sondern erst nach Erhalt des Gebührenbescheides eine Überweisung zu veranlassen.**

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung und Anerkennungsurkunde

Vor der Anerkennung einer Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft ist deren Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vor der Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft wird vom Registergericht regelmäßig erst vorgenommen, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Anerkennungsbehörde für die Eintragung auch des Firmenbestandteils „Buchprüfungsgesellschaft“ vorgelegt wird.

Die Wirtschaftsprüferkammer als Anerkennungsbehörde stellt die Bescheinigung aus, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft vorliegen.

Über eine Eintragung in das Handelsregister ist die Wirtschaftsprüferkammer mittels eines Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Erst dann kann die **Anerkennungsurkunde** ausgestellt werden.

Erst nach Anerkennung der Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft darf die Tätigkeit aufgenommen und die Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft kundgemacht werden.

5. Meldepflicht bei Änderung der Satzung/des Gesellschaftsvertrages

Nach erfolgter Anerkennung ist jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung (hierzu gehören auch Firmenänderungen) oder in der Person der gesetzlichen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 30 WPO). Der Änderungsanzeige ist eine Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen (§ 30 Satz 3 WPO). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Meldepflicht zum Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer. Wird nach erfolgter Anerkennung der Gesellschaftsvertrag geändert, so ist die Änderung stets und unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer mit einer Abschrift anzuzeigen (§ 30 Satz 1 und 2 WPO).

6. Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft

Für die gleichzeitige oder spätere Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Maßgebend ist dann zusätzlich das Steuerberatungsgesetz in der geltenden Fassung. Zuständig für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die örtlich zuständige Steuerberaterkammer.

Die Wirtschaftsprüferkammer stellt einen Mustervertrag für die Doppelerkennung als Buchprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH zur Verfügung, der aus ihrer Sicht die jeweils strengere berufsrechtliche Regelung berücksichtigt. Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Hier werden vom Berufsrecht der Steuerberater z. T. strengere Anforderungen als nach dem Berufsrecht der WP und vBP gestellt. Eine Abstimmung mit der zuständigen Steuerberaterkammer wird vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung dringend angeraten.

7. Hinweise zur Annahme von Prüfungsaufträgen

Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Jahresabschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB durchführen, sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftragers anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang sowie ggf. wesentliche Änderungen der Tätigkeit mitzuteilen. Die Buchprüfungsgesellschaft muss über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass die entsprechende Eintragung im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt ist. Dieser Auszug wird von der Wirtschaftsprüferkammer nach Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgestellt. Neu anerkannte Buchprüfungsgesellschaften, die daher erstmalig eine gesetzliche Pflichtprüfung durchführen, müssen spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages über den Auszug aus dem Berufsregister verfügen. Hierzu finden sich weitere Hinweise auf der Webseite der Wirtschaftsprüferkammer unter www.wpk.de/service-center/qualitaetskontrolle.

(Stand: Juni 2016)